

1. Juni 2020 (Stand: 1. Juni 2009) «Aufgehoben»

**Verordnung
über den Unterstützungsfonds des Amts für Erwachsenen- und
Kindesschutz
(Fondsverordnung EKS; FVEKS)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,
gestützt auf

- Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass die dem Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz der Stadt Bern (EKS) im Rahmen einer unselbständigen Stiftung zugewendeten Vermögenswerte (Fonds) dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

² Die Verordnung regelt namentlich:

- a. den Zweck der Stiftung;
- b. die Organisation der Verwaltung des Fonds;
- c. die Zuständigkeit zur Mittelverwendung.

Art. 2 Stiftungszweck

Der Fonds bezweckt die rasche Linderung von wirtschaftlichen Notlagen von wenig bemittelten Klientinnen und Klienten des Amts für Erwachsenen- und Kindesschutz bis zu max. 1000 Franken.

Art. 3 Äufnung

Dem Fonds fliessen zu:

- a. der Vermögensertrag;
- b. Zuwendungen Dritter.

Art. 4 Verwendung der Mittel

Für Beiträge gemäss Artikel 2 können sowohl das Fondsvermögen als auch der Vermögensertrag verwendet werden.

Art. 5 Zuständigkeit

Über schriftliche Beitragsanträge mit Belegen entscheidet:

- a. bis 500 Franken die Bereichsleitung Mandat Center;
- b. von 500 bis 1000 Franken die Abteilungsleitung.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

Art. 6 Verwaltung

Das Fondsvermögen wird durch die Finanzverwaltung verwaltet. Sie ist auch für die Rechnungsführung und die Berichterstattung zuständig.

Art. 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Bern, 22. April 2009

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Die Vizestadtschreiberin:
Christa Hostettler

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
22. April 2009		Ersterlass	1. Juni 2009
6. Mai 2020	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2020-611	Aufhebung	1. Juni 2020